OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000462/2/KLe/HK

Datum:
Linz, 28. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von C G gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22.4.2021, GZ: BHSE/921150003384/21, wegen Übertretung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 22.4.2021, GZ: BHSE/921150003384/21, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 29.03.2021, 10:20 Uhr
Ort: L

Sie haben als Halter des Hundes (Diensthund Besitzer BMI), Rufname: Melodie, Rasse Belgischer Schäferhund, braun, zu verantworten, dass dieser in L, plötzlich und ohne Vorwarnung auf die Straße und unter die Hinterräder des LKW springen konnte und überfahren wurde, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

2. Datum/Zeit: 29.03.2021, 10:20 Uhr
Ort: L

Sie haben als Halter des Hundes (Diensthund Besitzer BMI), Rufname: Melodie, Rasse Belgischer Schäferhund, braun, zu verantworten, dass dieser in L, plötzlich und ohne Vorwarnung auf die Straße und unter die Hinterräder des LKW springen konnte und überfahren wurde, obwohl ein Hund an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 3 Abs. 2 Z. 1 Oö. HHG 2002 idgF
2. § 3 Abs. 2 Z. 3 Oö. HHG 2002 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	0 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 15 Abs. 1 Z. 2 Oö. HHG 2002 idgF.
2. € 150,00	0 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 15 Abs. 1 Z. 2 Oö. HHG 2002 idgF.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet). Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde vom Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde eingebracht. Begründend wurde ausgeführt, dass er seinen Hund nicht „derart mangelhaft beaufsichtigt“ habe, dass er auf die Straße springen habe können. Er habe sich in unmittelbarer Nähe des Hundes befunden und diesen auch immer im Auge gehabt.

Der Hund sei aufgrund seines Ausbildungsstandes bestens an den Straßenverkehr gewöhnt gewesen.

Mit Schreiben vom 18.5.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Eine Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 29.03.2021 um 10:20 Uhr fuhr der Zeuge M S mit seinem schweren 3-achsigen LKW auf der R Straße ortseinwärts in Richtung G.

Auf der Liegenschaft R 36, L, befanden sich der Beschwerdeführer, dessen Eltern und seine Schwägerin. Der Hund des Beschwerdeführers befand sich ca. 10 m von ihm auf der Rasenfläche vor dem Wohnhaus entfernt. Die Rasenfläche ist vom Güterweg durch eine ca. 60 cm hohe Steinmauer abgegrenzt und liegt oberhalb der Straße.

Als der LKW am Wohnhaus vorbeifuhr, befand sich der Hund nach wie vor auf der Rasenfläche. Genau in dem Moment, als sich der LKW auf der Höhe des Hundes befand, sprang dieser plötzlich und ohne Vorwarnung über die Steinmauer hinunter auf die Straße, vor die Hinterräder des LKWs und wurde von den Zwillingsrädern der zweiten Achse erfasst. Der Beschwerdeführer konnte in keinster Weise mehr reagieren und nahm nur noch den Sprung über die Gartenmauer wahr.

Auf Höhe R 36 hörte der Zeuge M S plötzlich ein lautes Wimmern und Bellen. Er hielt daraufhin seinen LKW sofort an. Als er ausstieg, sah er, dass er einen Hund überfahren hatte. Dieser wurde durch den Unfall in zwei Teile gerissen und sofort getötet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsakts und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG), LGBl Nr 147/2002 idF 113/2015, lauten:

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. (Anm. LGBl.Nr. 11/2013)

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

2. Hundehalter(in): die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist;

3. öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;

[...]

§ 3

Allgemeine Anforderungen

[...]

(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder

2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder

3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

[...]

§ 15 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.

Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen (§ 15 Abs. 2 Oö. HHG)

Zu 1.:

§ 3 Abs. 2 Oö. HHG regelt, in welcher Weise ein Hund zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen ist. Dem Beschwerdeführer oblagen somit die Pflichten gemäß § 3 Abs. 2 Oö. HHG.

Das Tatbild des § 3 Abs 1 Z 1 Oö. HHG ist dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist

- wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt - nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg" einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung" stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle - nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund - zusammentreffen kann.

Durch den Umstand, dass ein Hund von der Liegenschaft R 36, L, direkt vor die Hinterräder - die Behörde umschrieb dieses Geschehen mit einem Sprung „unter“ die Hinterräder - eines gerade in diesem Augenblick vorbeifahrenden schweren 3-achsigen LKW sprang und der LKW-Fahrer den Sprung an sich gar nicht wahrgenommen hat, liegt keine Gefährdung eines Menschen vor. Der Hund wurde unmittelbar nach dem Sprung von den Hinterrädern erfasst und getötet. Der LKW-Fahrer nahm diesen Vorfall nur aufgrund der Lautäußerung des Hundes wahr.

Der Tatbestand der Gefährdung eines Menschen im Sinne des § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG liegt somit nicht vor.

Zu 2.:
Gemäß § 3 Abs 2 Z 3 Oö. HHG ist ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Unbestritten sprang der Hund von der Liegenschaft R 36, L, direkt vor die Hinterräder des vorbeifahrenden schweren 3-achsigen LKW. Der Hund ist jedoch weder auf der Straße herumgelaufen, noch war dieser aus dem Sichtfeld des Beschwerdeführers verschwunden bzw. unbeaufsichtigt, da sich der Beschwerdeführer in unmittelbarer Nähe des Hundes befand und den plötzlichen Sprung des Hundes wahrnahm.

Der Tatbestand des unbeaufsichtigten Herumlaufens auf einem fremden Grundstück im Sinne des § 3 Abs 2 Z 3 Oö. HHG liegt somit nicht vor.

Da der Beschwerdeführer die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht begangen hat, war das angefochtene Straferkenntnis im Ergebnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer